Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 8902.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 13. November 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Ausführung des §. 61 Ziffer 9 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 145 ff.), nachdem der Hohenzollernsche Landeskommunalverband für alle Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse die subsidiäre Garantie übernommen hat, unter Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1875 (Gesetz-Samml. S. 78 und 79), was folgt:

§. 1.

Die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande wird als eine selbstständige Anstalt des Hohenzollernschen Landeskommunalverbandes unter Aufsicht der Organe desselben verwaltet. Die Oberaufsicht über die Verwaltung steht dem Minister des Innern zu.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch die Direktion der Spar- und Leihkasse nach näherer Vorschrift dieser Verordnung, des Statuts vom 17. März 1854 und des Verwaltungs-Reglements vom 2. September 1854 nebst den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen desselben geführt.

§. 3.

Die Beamten der Spar- und Leihkasse sind Landeskommunalbeamte (§. 77 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung), vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 60 des Statuts vom 17. März 1854; die Besoldung derselben, sowie die Pensionen der in den Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten werden aus den Fonds der Anstalt entrichtet.

Ausgegeben zu Berlin den 22. November 1882.

§. 4.

Der Beschlußfassung des Kommunallandtages unterliegen:

1) die Feststellung des von der Direktion der Spar- und Leihkasse alljährlich zu entwerfenden Etats der Anstalt nach erfolgter Vorprüfung durch den Landesausschuß,
2) die Entlastung der Jahresrechnung nach vorausgegangener Vorprüfung durch den Landesausschuß,
3) die Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
4) etwaige Abänderungen oder Ergänzungen des Verwaltungs-Reglements vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern,
5) die Verfügung über den Betrag an Gewinnüberschüssen, welcher nach Abführung der festgesetzten Summe in den Reservefonds noch verbleibt (vergl. §. 10 dieser Verordnung).

§. 5.

Von der Direktion der Spar- und Leihkasse ist durch den Landesausschuß dem Kommunallandtage mit der Jahresrechnung der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§. 6.

Der Landesausschuß ernennt die Beamten der Spar- und Leihkasse, den Syndikus nach ertheilter Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 7.

Der Landesausschuß ist verpflichtet:

1) den von der Direktion alljährlich zu entwerfenden Etat einer Vorprüfung zu unterwerfen und mit seinen Anträgen dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen,
2) desgleichen den von der Direktion zu erstattenden jährlichen Rechenschaftsbericht vorzuprüfen und dem Kommunallandtag zu übergeben,
3) die Jahresrechnung zu revidiren,
4) die Etatsüberschreitungen vorzuprüfen und mit seinen Anträgen dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung vorzulegen,
5) die bestimmungsmäßige Revision der Kasse vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§. 8.

Der Landesausschuß hat ferner

1) die Geschäftsführung der Kasse in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er ist ermächtigt
2) sich jederzeit von dem Gange der Angelegenheit der Anstalt Kenntniß zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Bestände und Effektenvorräthe

zu untersuchen und von den Büchern, Rechnungen, Dokumenten und Akten Einsicht zu nehmen; auch

3) von der Direktion Berichterstattung über einzelne Geschäfte, einzelne Geschäftszweige oder die Gesammtlage des Geschäftsverkehrs zu verlangen; ferner

4) jederzeit eine Revision der Verwaltung und zwar der gesammten oder einzelnen Zweige derselben entweder selbst vorzunehmen oder durch einen Delegirten vornehmen zu lassen; ferner

5) die in Folge dessen für nöthig zu erachtenden Anordnungen zu treffen, endlich

6) die Beschwerden über die Direktion zu entscheiden.

§. 9.

Der Genehmigung der Regierung zur Erwerbung von Grundstücken für Rechnung der Anstalt bedarf es ferner nicht (§. 52 des Statuts), dagegen unterliegen solche Erwerbungen, insoweit sie nicht bei Zwangsvollstreckungen oder sonst zur Deckung von Guthaben erforderlich sind, der Zustimmung des Kommunallandtages.

§. 10.

Dem Reservefonds sind die Gewinnüberschüsse alljährlich gutzuschreiben beziehungsweise aus der laufenden Verwaltung zu überweisen. Betragen dieselben jedoch einschließlich der Zinsen des Reservefonds und abzüglich von 1 Prozent Abschreibung aus dem Bestande des Immobiliarkontos zu Lasten der Ueberschüsse beziehungsweise des Reservefonds mehr als 70 000 Mark, so steht dem Kommunallandtage die Verfügung über den diese Summe übersteigenden Betrag zur einen Hälfte zu Gunsten des Fürst Carl Landesspitals und zur anderen Hälfte zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken zu.

§. 11.

Soweit die Vorschriften des Statuts vom 17. März 1854 und des Reglements vom 2. September 1854 mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, werden die Ersteren hierdurch aufgehoben beziehungsweise abgeändert.

Weitere Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts und dieser Verordnung behalten Wir uns nach Anhörung des Kommunallandtages vor.

Die Beschlußnahme über Abänderungen oder Ergänzungen des gemäß §. 54 des Statuts von dem Minister des Innern erlassenen Verwaltungs-Reglements steht dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu.

In Fällen der Dringlichkeit genügt bei Abänderung und Ergänzung statutarischer beziehungsweise reglementarischer Vorschriften die Anhörung beziehungsweise Beschlußfassung des Landesausschusses.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch die Gesetz-Sammlung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. November 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Militärverwaltung bezüglich der zu den Befestigungsbauten zu Kiel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 81, ausgegeben den 25. Februar 1882;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Gleiwitz für die von demselben zu bauenden Chausseen 1) von Kieferstädtel über Schierakowitz bis zur Grenze des Kreises Cosel, 2) von Laband über Pschyschowka bis zur Peiskretscham-Gleiwitzer Provinzialchaussee, 3) von Pohlom nach Woiska und 4) von Tworog bis zur Grenze des Kreises Lublinitz in der Richtung auf Koschentin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr 43 S. 293, ausgegeben den 27. Oktober 1882;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. September 1882, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Erfurt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1878 ausgestellten Stadtobligationen von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 43 S. 225, ausgegeben den 28. Oktober 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.